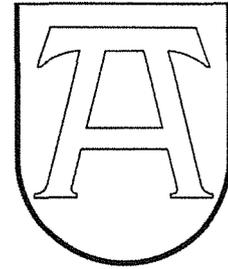


Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 07.10.2020

Nummer: 21

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 01. | Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg | 230 |
| 02. | Satzung der Stadt Marsberg über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ vom 25.09.2020 | 232 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 2. Änderung durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinnstraße“ erlangte im Jahr 1921 Rechtskraft. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich überbaubarer Grundstücksflächen trifft, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem Bauvorhaben ergänzend nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Um die rechtlichen Risiken von Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des Einfügens von Vorhaben auszuschließen, soll die 2. Änderung durchgeführt werden.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und Baugrenzen zur städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Bewohner im Baugebiet. Zusätzlich sind Festsetzungen zur Gebäudehöhe, zur Traufhöhe sowie zur zulässigen max. Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude vorgesehen.

Die vorgesehene Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 gekennzeichnet.

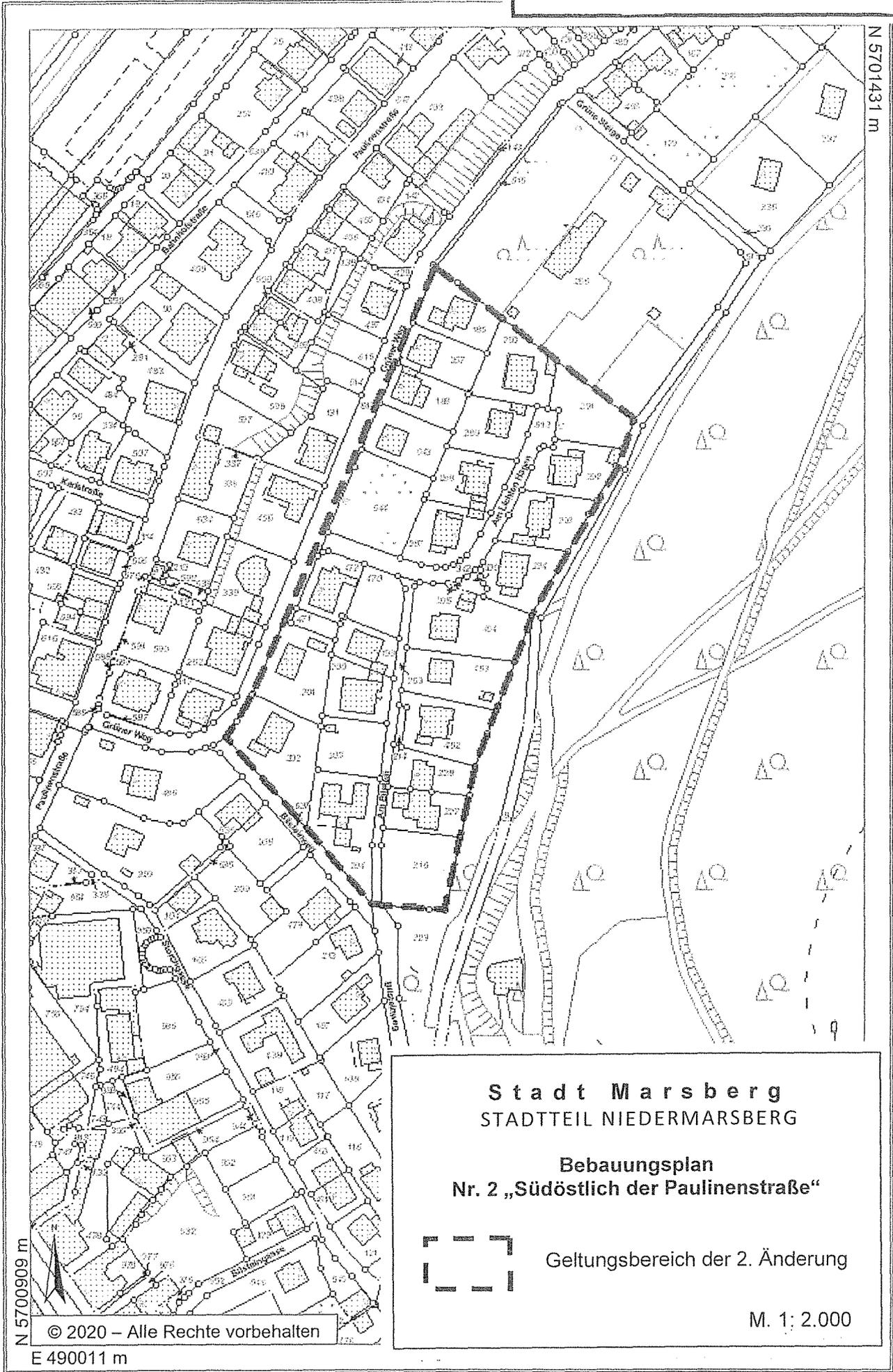
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 25.09.2020

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck



Stadt Marsberg
STADTTEIL NIEDERMARSBERG

Bebauungsplan
Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“



Geltungsbereich der 2. Änderung

M. 1: 2.000

N 5700909 m
 E 490011 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

Satzung

der Stadt Marsberg über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Marsberg am 24.09.2020 die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssatzung beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 25.09.2020

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

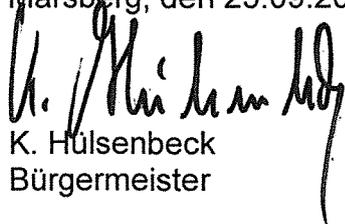
Bestätigung
gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die
öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO-)
vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der

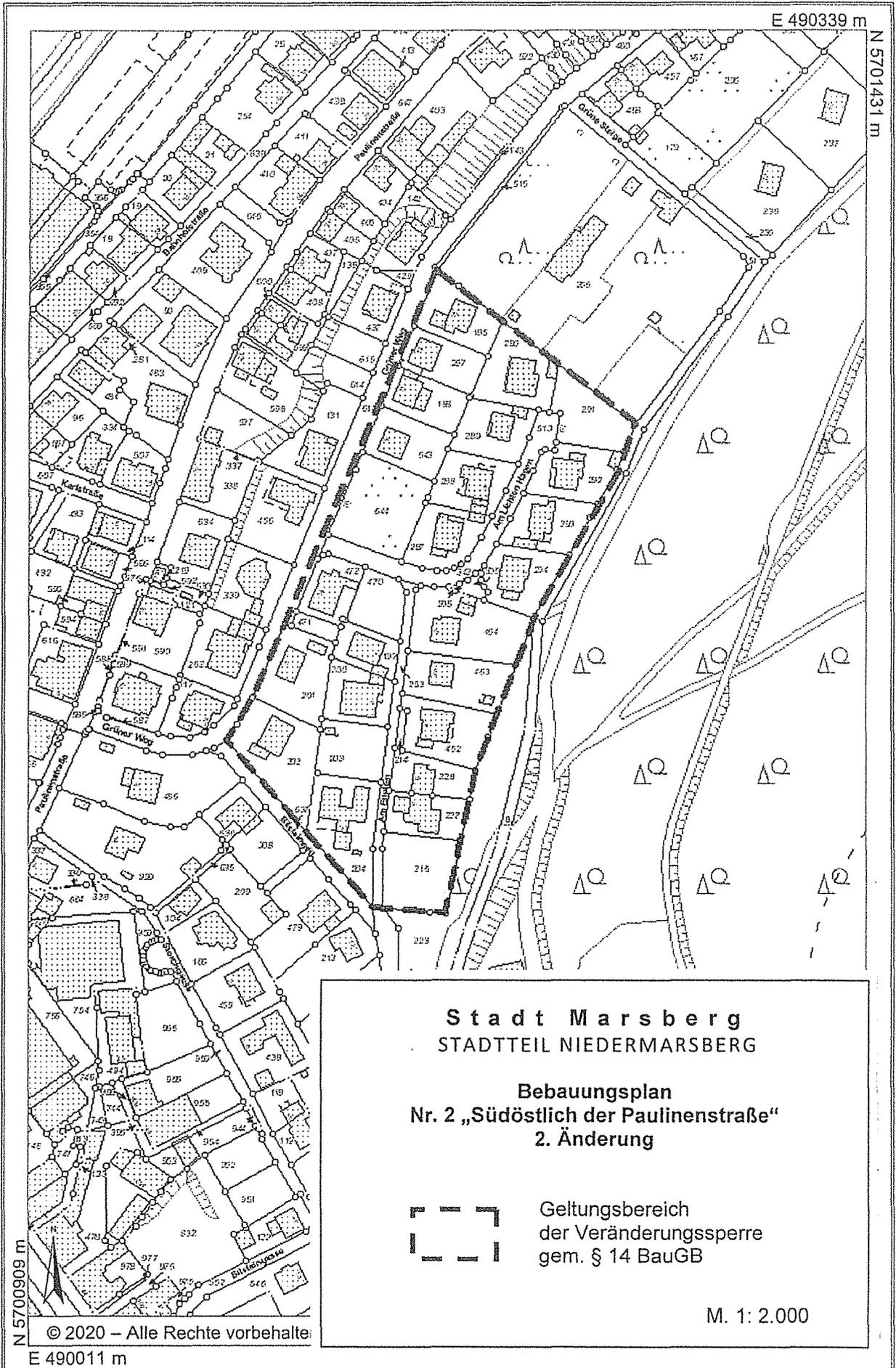
Satzung der Stadt Marsberg über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ vom 25.09.2020

mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Marsberg, den 25.09.2020



K. Hülsenbeck
Bürgermeister



Stadt Marsberg
STADTTEIL NIEDERMARSBERG

Bebauungsplan
Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“
2. Änderung

 Geltungsbereich
der Veränderungssperre
gem. § 14 BauGB

M. 1: 2.000

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten
E 490011 m